

**markenwerk** e. U.

Agentur für strategische Marken- und Kommunikationsberatung

Mag. Dr. Petra Müller

Rosensteingasse 41/7, 1170 Wien, Austria

im Folgenden genannt: markenwerk

## **1. Geltung**

1.1. markenwerk erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von markenwerk ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

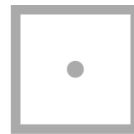
## **2. Vertragsabschluss**

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von markenwerk bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von markenwerk sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei markenwerk gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch markenwerk zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass markenwerk zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass es den Auftrag annimmt.

## **3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. dem Leistungsumfang zum Vertrag oder dem Angebot von markenwerk. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges/Angebotes bedürfen der Schriftform.



3.2. Alle Leistungen von markenwerk (insbesondere alle Texte, Slogans, Konzepte und graphische Arbeiten wie bspw. Vorentwürfe, Reinzeichnungen und Farbabdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3. Der Kunde wird markenwerk unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird markenwerk von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von markenwerk wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Informationen, Fotos, Logos etc.) auf eventuell bestehende Rechte Dritter zu prüfen. markenwerk haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird markenwerk wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde markenwerk schad- und klaglos; er hat markenwerk sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

## **4. Fremdleistungen/Beauftragung Dritter**

4.1. markenwerk ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder Leistungen zu substituieren.

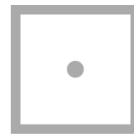
4.2. Alle Leistungen die markenwerk – nach Absprache mit dem Kunden – über Spezialisten (wie bspw. Graphiker, Programmierer, Druckereien, Medienbeobachtungsunternehmen etc.) ausführen lässt, werden dem Kunden direkt in Rechnung gestellt.

4.3. markenwerk wählt die beauftragten Spezialisten sorgfältig aus und achtet darauf, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

## **5. Termine**

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. markenwerk bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er markenwerk eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an markenwerk.

5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder



grober Fahrlässigkeit von markenwerk.

5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von markenwerk – entbinden markenwerk jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

## 6. Rücktritt vom Vertrag

markenwerk ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von markenwerk weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von markenwerk eine taugliche Sicherheit leistet.

## 7. Honorar

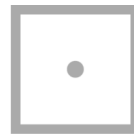
7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von markenwerk für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. markenwerk ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

7.2. Alle Leistungen von markenwerk, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem markenwerk entstehenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

7.3. Kostenvoranschläge von markenwerk sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von markenwerk schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird markenwerk den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

7.4. Für alle Arbeiten von markenwerk, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt markenwerk eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe, Texte und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an markenwerk zurück zu stellen.

7.5. Für alle Arbeiten die markenwerk – nach Absprache mit dem Kunden – über ausgewiesene Spezialisten (wie bspw. Graphiker, Programmierer, Druckereien, Medienbeobachtungsunternehmen etc.) ausführen lässt, wird ein Koordinationshonorar von 10% verrechnet.



## 8. Zahlung

8.1. Die Rechnungen von markenwerk werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen einer Woche ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe der gesetzlichen Regelung als vereinbart. Gelieferte Produkte/Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von markenwerk.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann markenwerk sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von markenwerk aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von markenwerk schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

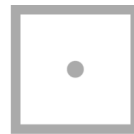
## 9. Präsentationen

9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht markenwerk ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von markenwerk für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

9.2. Erhält markenwerk nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von markenwerk, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von markenwerk; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an markenwerk zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von markenwerk nicht zulässig.

9.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

9.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen, Texte und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von markenwerk gestalteten Mitteln verwertet, so ist markenwerk berechtigt, die Ideen, Texte und Konzepte anderweitig zu verwenden.



## 10. Eigentumsrecht und Urheberschutz

10.1. Alle Leistungen von markenwerk einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Texte, Skizzen, Reinzeichnungen, Konzepten, Fotos), auch einzelne Teile daraus, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz von markenwerk. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.

10.2. Änderungen von Leistungen von markenwerk, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von markenwerk und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

10.3. Für die Nutzung von Leistungen von markenwerk, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die Zustimmung von markenwerk erforderlich. Dafür steht markenwerk eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

## 11. Kennzeichnung

11.1. markenwerk ist berechtigt, auf allen Kommunikationsmitteln und bei allen Kommunikationsmaßnahmen auf markenwerk und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

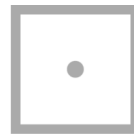
11.2. markenwerk ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der markenwerk-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## 12. Gewährleistung und Schadenersatz

12.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch markenwerk, schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch markenwerk zu.

12.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde markenwerk alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. markenwerk ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für markenwerk mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

12.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von markenwerk ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.



12.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von markenwerk beruhen.

12.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

12.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

## **13. Haftung**

13.1. markenwerk wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung von markenwerk für Ansprüche, die auf Grund der Kommunikationsmaßnahmen gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn markenwerk der Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet markenwerk nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

13.2. markenwerk haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

## **14. Anzuwendendes Recht**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und markenwerk ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

## **15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

15.1. Erfüllungsort ist der Sitz von markenwerk.

15.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar markenwerk und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von markenwerk örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.